

stärkte er seine eigene Stellung. Die Auswirkungen der Reform sind daher für die Grundrechte nur vordergründig unbedenklich; jede Stärkung der Exekutivgewalt gefährdet die Menschenrechte, wenn nicht gleichzeitig die Kompetenzen des obersten Gerichts angemessen erweitert werden.⁴³

III. Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz nach 1948

27

Die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs führten zur Einsicht, dass die universelle Beachtung der Menschenrechte eine wichtige Voraussetzung für den Weltfrieden darstellt. In der Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945 verpflichteten sich die Mitglieder, die Menschenrechte zu achten. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Diese stellt zwar keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag dar; ihr Inhalt wird gleichwohl grösstenteils dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht zugeordnet. Die Erklärung war einerseits eine wichtige Leitlinie für die Abfassung der universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen, andererseits beeinflusste sie direkt die Verfassungsgeber in vielen Staaten. Die UNO, der Liechtenstein erst 1990 beiträt, beschloss am 16. Dezember 1966 die beiden Weltpakete für bürgerliche und politische Rechte sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie sind für das Fürstentum Liechtenstein 1999 in Kraft getreten.⁴⁴

28

Auf regionaler Ebene sind die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, der Liechtenstein 1982 beiträt,⁴⁵ die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969 und die afrikanische Banjul-Charta vom 19. Juli 1981 zu erwähnen. Daneben bestehen auf UNO-Ebene und im Europarat, dem Liechtenstein 1978 beiträt, zahlreiche weitere Abkommen, welche spezielle Aspekte des Menschen-

43 Vgl. Batliner, Fragen.

44 LGBL 1999 Nr. 57 f.

45 LGBL 1982 Nr. 60/1.